

44. Aufforderung an die Lieferanten eines Kaufmanns, diesem nicht mehr zu liefern, unter der Androhung des Abbruchs der eigenen Geschäftsverbindung. Wird eine an sich erlaubte und im berechtigten Interesse vorgenommene Handlung dadurch, daß sie zugleich durch ein sittenwidriges Motiv beeinflusst wird, zu einer gegen die guten Sitten verstößenden?

BGB. § 826.

VL Zivilsenat. Ur. v. 13. Mai 1909 i. S. F. & Co. (Bekl.) w.  
G. (Kl.). Rep. VL 235/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der früher bei der Beklagten in Stellung gewesen war, hatte in Fr. ein Geschäft errichtet und dabei die finanzielle Unterstützung der Beklagten in Anspruch genommen. Er hatte sich der von der Beklagten errichteten Einkaufsvereinigung angeschlossen und durch diese von verschiedenen Firmen Waren bezogen; die Beklagte hatte diesen Firmen gegenüber in bestimmter Höhe die Deltrederehaftung übernommen. Als Entgelt hatte der Kläger eine Vergütung von 3 v. H. an die Einkaufsvereinigung zu zahlen. Nachdem er die ihm von der Beklagten eingeräumten Kredite abgelöst hatte, hob er die Geschäftsverbindung mit dieser Vereinigung auf und trat mit jenen Firmen direkt in Verbindung. Diese Geschäftsverbindung wurde auf Veranlassung der Beklagten gelöst, weil diese die betreffenden Lieferanten vor die Alternative stellte, entweder die Geschäftsverbindung mit ihr fortzusetzen, oder dem Kläger nicht zu liefern.

Der Kläger machte im Prozesse geltend, das Vorgehen der Beklagten verstoße gegen die guten Sitten, da sie damit lediglich bezweckt habe, ihn zu schädigen; diesen Zweck habe sie auch erreicht, weil er sich neue Lieferanten habe suchen müssen, bei denen er erst allmählich Kredit erlange. Er stellte daher den Antrag, die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung gerichtlich festzusetzender Strafen zu unterlassen, ferner die Lieferanten des Klägers aufzufordern, die Geschäftsverbindung mit ihm abzubrechen,
2. ihr an seine (namentlich aufgeführten) Lieferanten gerichtetes Verlangen, ihm nicht zu liefern, zurückzuziehen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage; das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und auf ihre Berufung die Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Beklagte nach Lösung ihrer Geschäftsverbindung mit dem Kläger berechnete Interessen wahrnahm, indem sie, um für die Einkaufsvereinigung und den daraus von ihr gezogenen Nutzen das Absatzgebiet in Fr. nicht zu verlieren, mit einem anderen Geschäft (der Firma H. B.) in der Weise, wie seinerzeit mit dem Kläger, in Verbindung trat und so

durch die Einkaufsvereinigung weitere Geschäfte in Fr. vermittelte. Es hat aber . . . die Überzeugung gewonnen, daß es ihr besonders darauf angekommen sei, dem Kläger die bisherigen Bezugsquellen zu verstopfen und seinen Kredit bei diesen Lieferanten zu unterbinden. Zur Erreichung des Zweckes wirtschaftlicher Schädigung des Klägers habe sie Zwang gegenüber dessen Lieferanten angewendet und es auch erreicht, daß diese die Geschäftsverbindung mit dem Kläger abgebrochen hätten, wodurch sein Geschäftsbetrieb wesentlich erschwert und beeinträchtigt worden sei. Wenn sie auch mit der Ausführung des angedrohten Übels, des Abbruchs der Geschäftsverbindung, nur ihr Recht ausgeübt haben würde, so verstoße es doch gegen die guten Sitten, daß sie unter Anwendung von Zwang von Dritten verlangt habe, die Geschäftsverbindung mit dem Kläger zu lösen. Nach der Anschauung aller sittlich und gerecht denkenden Menschen könne es nicht gebilligt werden, daß sie in die Geschäftsverbindungen des Klägers eingegriffen habe, um ihn zu schädigen. Ihr Motiv sei vor allem das Rachegefühl gewesen: der Kläger, der sich von der wirtschaftlichen Abhängigkeit, in der er früher zur Beklagten gestanden, befreit gehabt habe, sollte dafür wirtschaftlich geschädigt werden. Ein wesentliches wirtschaftliches Interesse habe sie nicht verfolgt. Hiernach seien die Voraussetzungen zur Anwendung des § 826 BGB. gegeben.

Die Revision rügt Verlehnung des Begriffs der guten Sitten. Wenn die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit Recht annehme, ein berechtigtes Interesse daran gehabt habe, die Firma R. B. in Fr. zu etablieren, so erscheine eine nähere Nachforschung nach den geschäftlichen Einzelmotiven belanglos, und wenn die Handlung der Beklagten selbst an sich nicht gegen die guten Sitten verstoße, so könne sie nicht gesetzwidrig werden durch den angeblich verwerflichen Grund des Handelns, das nach Ansicht des Berufungsgerichts obwaltende Rachegefühl.

Diese Rüge ist begründet. Nach der vom Berufungsgerichte festgestellten Sachlage kann ein Handeln wider die guten Sitten auf Seiten der Beklagten nicht angenommen werden. Das Berufungsgericht verkennt selbst nicht, daß die Beklagte ein berechtigtes eigenes Interesse verfolgte, indem sie nach Lösung der geschäftlichen Beziehungen zum Kläger mit einem anderen Geschäfte in Fr. in Verbindung trat und dieses in ihre Einkaufsvereinigung aufnahm, um einen gleichen

Gewinn, wie sie ihn durch jene Beziehungen gehabt hatte, auch künftig zu erzielen, und es kann auch als über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß hinausgehend nicht angesehen werden, daß sie zur Erzielung solchen Gewinns selbst unter Androhung des Abbruchs ihrer Geschäftsverbindung die Lieferanten des Klägers, die sie selbst erst ihm zugewiesen hatte, aufforderte, ihm nicht mehr zu liefern. Die erfolgreiche Betätigung des eigenen geschäftlichen Interesses wird regelmäßig mit einer Schädigung der Konkurrenten verbunden sein, und das Bewußtsein dieser Schädigung allein kann noch nicht die Annahme begründen, daß die Betätigung jenes Interesses gegen die guten Sitten verstoße. Gegen das von der Beklagten angewendete Mittel läßt sich daher ein solcher Einwand nicht erheben. Nun hat allerdings nach der vom Berufungsgerichte gewonnenen Überzeugung bei dem Vorgehen der Beklagten auch ein sittenwidriges Motiv obgewaltet, nämlich die aus einem Rachegefühl entsprungene Absicht, den Kläger zu schädigen. Allein dieses Motiv, mag es auch in hervorragendem Maße die Beklagte beeinflusst haben, kann neben der Betätigung jenes berechtigten Interesses nicht ausschlaggebend in Betracht kommen. Ist die Handlung eine erlaubte, keine widerrechtliche, und wird sie in berechtigtem Interesse vorgenommen, so wird sie dadurch, daß sie zugleich durch ein sittenwidriges Motiv beeinflusst wird, nicht zu einer unerlaubten, gegen die guten Sitten verstößenden.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und da die Sache zur Endentscheidung reif war, auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen werden. Infolgedessen braucht auf die recht erheblichen Bedenken, die dem Klagantrag auch dann entgegenstehen würden, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung des § 826 BGB. gegeben wären, nicht eingegangen zu werden.“ . . .